

# **Schutzkonzept Kinderhaus Ferdinand e.V.**

## **Stand: September 2021**



Im nachfolgenden Schutzkonzept wird dargelegt, wie der gesetzliche Schutzauftrag zur Sicherung des Kindeswohls der uns anvertrauten Kinder in der Praxis konkret umgesetzt wird. Das Schutzkonzept ist Teil der pädagogischen Konzeption und wurde in Zusammenarbeit mit Team und Vorstand gemeinsam entwickelt. Es werden sowohl Gefährdungen innerhalb der Einrichtung (z.B. durch Mitarbeiter\*innen und Dritte) als auch Gefährdungen außerhalb der Einrichtung (Eltern gefährden das Kindeswohl oder schützen die Kinder nicht vor Gefährdung durch Dritte) aufgegriffen.

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

- UN Kinderrechtskonvention mit 54 Kinderrechtsartikeln, die sich in Schutzrechte (z.B. Schutz vor Gewaltanwendung), Förderrechte (z.B. Gesundheitsvorsorge und Bildung) und Beteiligungsrechte (z.B. freie Meinungsäußerung) unterscheiden lassen
- Handlungsleitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Einrichtung: §§45 und 47 SGB VIII
- Handlungsleitfaden zum Vorgehen bei Verdacht außerhalb der Einrichtung: § 8a SGB VIII, Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz
- Prävention bei Personalauswahl: §72 SGB VIII
- Partizipation und Beschwerde in der Einrichtung: §8 SGB VIII
- Sexualpädagogische Arbeit: BEP (2016) S. 371 ff

### **2. Trägerverantwortung**

#### a) Ressourcen

Der Träger der Eltern-Kind-Initiative Kinderhaus Ferdinand e.V. stellt für die pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte Ressourcen zur Teamfort- und Weiterbildung und zur Konzeptweiterentwicklung bereit. Es herrscht Klarheit bei Aufgaben und Kommunikation.

#### b) Informationspflicht

Dem Träger ist der Handlungsleitfaden zum Vorgehen nach §8a SGB VIII und die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz bekannt und es wird von Seiten des Trägers sichergestellt, dass bei Vorstandswechsel diese Informationen an neue Vorstände weitergegeben werden.

#### c) Personalauswahl

Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter\*innen wird bereits im Auswahlverfahren während des Bewerbungsgespräch und bei Hospitationen auf die besonderen Vorgaben des Arbeitsbereiches, insbesondere im Hinblick auf Sicherung des Kindeswohl und das Schutzkonzept hingewiesen. Es wird ein erweitertes Führungszeugnis von allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen angefordert, das spätestens nach fünf Jahren erneuert wird. Es wird bei Neueinstellung eine Selbsterklärung (siehe Anhang) abgegeben. Zudem liegen Stellenbeschreibungen für Leitung und Fachkräfte vor, in denen klare Aufgaben und Verantwortlichkeiten definiert sind.

#### c) Besonderheiten bei Eltern-Kind-Initiativen

Durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachkräften ergeben sich aus Präventionssicht Schutzfaktoren, die sich förderlich auf die Sicherung des Kindeswohls auswirken können. Gleichzeitig können sich Rollenkonflikte durch Doppelrollen (Eltern-Vorstand) ergeben, die zu Irritationen und unklaren Zuständigkeiten führen. Zu große Nähe kann einen professionellen Umgang im Kinderschutzfall erschweren (z.B. Träger- und Arbeitgeberverantwortung wird evtl. beeinträchtigt durch persönliche Freundschaften).

### **3. Teamverantwortung**

#### a) Teamkultur

In regelmäßigen Teamsitzungen, Supervision und Teamfortbildungen erarbeiten wir uns Kriterien, wie ein grenzwahrendes Verhalten zwischen Pädagoge und Kind (auch in Bezug auf die unterschiedlichen Altersgruppen unserer betreuten Kinder von 23 Monaten bis zehn Jahren) aussehen kann. Diese Kriterien, die in Form

einer „Verhaltensampel“ (grün= Verhalten ist sinnvoll und entwicklungsfördernd, orange: Verhalten ist kritisch zu sehen und nicht entwicklungsfördernd; rot = Verhalten ist inakzeptabel und nicht tolerierbar) eingeordnet werden können, werden immer wieder kritisch hinterfragt und evaluiert. Hierzu gehört insbesondere der professionelle Umgang mit Nähe-Distanz und der Aufbau einer vertrauensvollen, verlässlichen und wertschätzenden Beziehung als Basis unserer pädagogischen Arbeit. In einer offenen Teamkultur ist es möglich, problematische Situationen offen anzusprechen und zu diskutieren. Auch die Frage: „Wie gehe ich mit Beobachtungen um, bei denen regelverletzendes Verhalten von Kolleg\*innen festgestellt wird?“ muss im Team gestellt werden und ein Vorgehen definiert werden.

#### b) Sexualpädagogik

Auch der Umgang mit kindlicher Sexualität ist ein wichtiges Thema innerhalb des Teams und hat einen hohen Stellenwert in der Prävention. Die kindliche Neugier und die Freude am Entdecken des eigenen Körpers sowie die damit verbundenen Körper- und Sinneserfahrungen sind ein wichtiger Teil der kindlichen Entwicklung. Wir unterstützen die Kinder bei dieser Aufgabe, in dem wir ihnen ermöglichen, positive Körper- und Sinneswahrnehmung zu erfahren (z.B. in Projekten), ihre Gefühle zu äußern, ihr Recht auf Selbstbestimmung über ihren Körper wahrzunehmen und ihre Fragen zu biologischen Unterschieden, Sexualität und Fortpflanzung alters- und entwicklungsgemäß zu beantworten (z.B. auch mit Hilfe von Bilderbüchern).

Gleichzeitig müssen aber klare Grenzen definiert werden, um das Recht auf körperliche Selbstbestimmung und Unversehrtheit für alle Kinder in der Einrichtung sicherzustellen. Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe können verbale sexualisierte Beleidigungen sein oder körperliche Handlungen (z.B. Küssen oder intime Berührungen gegen den Willen des Kindes). Oftmals hängen diese Grenzverletzungen mit Machtmissbrauch, körperlicher Überlegenheit, dem Status des Einzelnen innerhalb der Gruppe oder mit medialen Rollenvorbildern zusammen. Diese Vorgänge sind manchmal nicht einfach zu erkennen und zu durchschauen, daher sind eine gute Beobachtung und der kollegiale Austausch untereinander unabdingbar. Kinder, die eine

Grenzverletzung erlebt haben, werden von einer Vertrauensperson (Fachkraft, bei der das Kind sich äußern möchte) unterstützt, entlastet und gestärkt. Gegenüber dem übergriffigen Kind müssen die Erwachsenen eine klare Haltung einnehmen („Wir dulden dieses Verhalten nicht“) und geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Fachkraft informiert und berät die Erziehungsberechtigten. Die Würde des übergriffigen Kindes wird gewahrt d.h. es wird auf eine ruhige Gesprächsatmosphäre geachtet und die Kinder werden nicht „vorgeführt“. Auf eine Bezeichnung als „Täter“ und „Opfer“ ist zu verzichten, stattdessen wird von dem betroffenen und dem übergriffigen Kind gesprochen.

#### **4. Beschwerdemanagement**

Damit Kinder sich trauen, Erlebtes zu erzählen und sich zu äußern, muss in der Einrichtung eine Kultur der Beschwerde etabliert werden. Wir unterstützen Kinder dabei, ihre Gefühle verbal und nonverbal zu äußern (auch Wut, Zorn und Ärger haben ihren Platz). Die Kinder dürfen sich jederzeit an einen Betreuer wenden, um ihre Anliegen vorzubringen. Dies kann in großer Runde z.B. im Morgenkreis geschehen, indem man Gesprächsanlässe schafft, in denen die Kinder sich frei äußern können. Darüber hinaus bieten auch Einzel- oder Tischgespräche die Möglichkeit, hinzuhören und feinfühlig die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder zu erkennen und aufzugreifen. Da die Leitung im Kinderhaus Ferdinand auch in den Gruppen tätig ist, besteht ein niederschwelliger Weg, diese Beschwerden entweder direkt über das Kind oder indirekt über die Betreuer aufzunehmen. Die Leitung informiert ggf. den Träger und gibt den Kindern Rückmeldung, wie mit der Beschwerde weiter verfahren werden kann. In den Gruppen stehen zusätzlich Boxen zur Verfügung, in denen Kinder ihre Anliegen entweder in Form eines Bildes oder eines (ggf. mit Unterstützung durch Erzieher) selber verfassten Briefes einreichen können. Es findet mindestens einmal im Jahr eine Kinderbefragung statt.

Für die Eltern finden regelmäßige Elternbefragungen oder Elternversammlungen statt, auf denen diese ermutigt werden, ihre Anliegen einzubringen. Auch im Tür- und Angelgespräch, in den Entwicklungsgesprächen (ein bis zwei pro Jahr) und im Gruppenelternabend finden Beschwerden ihren Platz.

Teammitglieder können sich bei Veränderungswünschen, Anliegen und Kritik an die Leitung oder direkt an den Vorstand wenden. Zudem finden regelmäßig Mitarbeitergespräche statt.

## **5. Situationen im Tagesablauf in Bezug auf den Kinderschutz**

### a) Wickeln und Toilettenbegleitung

Die Kinder werden gefragt, wer das Wickeln durchführen soll. Sollte dies aus personellen Gründen (z.B. Krankheit oder Urlaub) nicht möglich sein, wird dies dem Kind kommuniziert. Langfristig anwesende Praktikanten dürfen nach der Einarbeitungsphase das Wickeln der Kinder übernehmen, dies gilt nicht für Kurzzeitpraktikanten (unter drei Monaten), Hospitationen oder Schülerpraktika. Alle Vorgänge werden sprachlich begleitet. Das Kind soll soweit als möglich mithelfen, um sich als aktiven Gestalter der Situation zu erleben, nicht als passiv ausgeliefert.

Toilettengänge werden beim Sauberwerden auf Wunsch des Kindes von den Erzieher\*innen begleitet, um evtl. Ängste abzubauen und beim An- und Ausziehen behilflich zu sein. Hierbei muss darauf geachtet werden, das Kind vor neugierigen Blicken zu schützen. Ältere Kinder bekommen auf Wunsch Unterstützung bei der Hygiene („beim Abputzen“), sollen das Vorgehen aber mit zunehmendem Alter selbstständig erlernen.

### b) Mittagsschlaf/Ausruhezeit

Die Schlafkinder suchen mit einem Betreuer gemeinsam den Schlafraum auf und liegen angezogen auf ihrer Matratze, auf Wunsch mit Decke. Eine Schlafwache bleibt bis zum Einschlafen aller Kinder im Raum und kann sich anschließend bei leicht geöffneter Tür in den Nebenraum zurückziehen, wo sie die Kinder noch gut hören kann. Zwischendurch erfolgt immer eine Sichtkontrolle (alle 10-15

Minuten). Eltern oder andere Dritte dürfen sich nicht im Schlafrum aufhalten, die Kinder werden bei Abholung aus dem Schlafrum geholt und den Eltern übergeben.

Praktikanten dürfen nach den Kriterien von Punkt 5.a) die Schlafwache übernehmen.

Beim Ausruhen in den Gruppenräumen liegen die Kinder angezogen auf Decken, ein Mitarbeiter befindet sich im Raum.

### c) Kleingruppen im Spielhaus oder Polsterecke (Schlafrum)

Zur kindlichen Entwicklung gehört auch, sich unbeobachtet von Erwachsenen in Spielecken oder Spielräume zurückzuziehen. In diesen Momenten werden wichtige Sozialerfahrungen gemacht (Entwicklung von Sozialverhalten, Selbstständigkeit, Konfliktmanagement, Entwicklung von Kreativität und Phantasie). Dies wird auch von uns gewünscht und unterstützt. Um die Aufsichtspflicht und den Kinderschutz zu gewährleisten, werden mit den Kindern Regeln erarbeitet und eine Betreuungsperson sieht in regelmäßigen Abständen nach den Kindern.

## 6. Räumlichkeiten im Kinderhaus Ferdinand

### a) Räumlichkeiten im Erdgeschoss (Halbtags- und Hortgruppe)

#### **Räume mit geringer Intimität:**

- Garderoben
- Gruppenräume der Halbtags- und Hortgruppe

Eltern dürfen diese Räume betreten; bei der Hortgarderobe ist vom Personal darauf zu achten, dass die Schiebetür zum Wickelplatz beim Wickeln geschlossen wird, sodass der Wickelplatz nicht von der Garderobe aus eingesehen werden kann.

#### **Räume mit mittlerer Intimität:**

- Lesezimmer zwischen den beiden Gruppenräumen
- Büro

Eltern und andere Dritte haben nur in Begleitung bzw. nach Kenntnisnahme eines Pädagogen Zutritt zu dem Raum (z.B. während der Eingewöhnung, wenn keine Kinder anwesend sind).

### **Räume mit hoher Intimität:**

- Wickelplatz vor den Toiletten
- zwei getrennte Toilettenräume mit Handwaschbecken
- Gruppenraum der Halbtagsgruppe während des Ausruhens

Kein Zugang für Eltern; sollte Wickeln oder Toilettenbegleitung durch Eltern notwendig sein, müssen diese vorab die Betreuer informieren.

### **b) Räumlichkeiten im 1. Stock**

#### **Räume mit geringer Intimität:**

- Gruppenräume
- Garderobe

Eltern dürfen diese Räume betreten.

#### **Räume mit mittlerer Intimität:**

- Kinderbibliothek
- Werkraum
- Küche

Eltern und andere Dritte haben nur in Begleitung bzw. nach Kenntnisnahme eines Pädagogen Zutritt zu dem Raum bzw. dürfen sich dort alleine aufhalten (z.B. während der Eingewöhnung, wenn keine Kinder anwesend sind).

#### **Räume mit hoher Intimität:**

- Kinderbad mit Toiletten
- Spielhaus
- Wickelraum
- Schlafräum

Kein Zugang für Eltern; sollte Wickeln oder Toilettenbegleitung durch Eltern notwendig sein, müssen diese vorab die Betreuer informieren.

Weitere Räume und Außenanlagen:

- kleiner Garten: Eltern dürfen sich in Anwesenheit der Betreuer dort aufhalten.
- großer Garten der Blindeninstitutsstiftung: Eltern dürfen sich in Anwesenheit der Betreuer dort aufhalten.
- Turnhalle: Eltern dürfen sich dort nicht aufhalten.
- Schwimmbad: Eltern dürfen sich dort nicht aufhalten.

Externe Besucher (Lehrkräfte, Handwerker etc.) werden immer über den Haupteingang nach telefonischer Anmeldung empfangen und von einem Mitarbeiter begleitet. Sie halten sich nicht allein im Gebäude auf.

Besonderheit der Elterninitiative:

Im Konzept der Eltern-Kind-Initiativen ist eine Elternmitarbeit ausdrücklich gewünscht und gefordert. Somit übernehmen Eltern auch bei Bedarf Betreuungsdienste im Kinderhaus Ferdinand, Begleitung bei Ausflügen oder haben die Möglichkeit zur Hospitation. Somit wird das Schutzkonzept allen Eltern vorgelegt und per Unterschrift das Einverständnis erklärt.

## **7. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung**

Im Kinderhaus Ferdinand ist die Leitung als Kinderschutzbeauftragte tätig. Bei Hinweisen und Wahrnehmungen von Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung leiten wir die dazu notwendigen Schritte nach §8a (4) SGB VIII ein. Diese Handlungsanleitung ist als Anhang diesem Schutzkonzept beigefügt und ist allen Mitarbeiter\*innen und dem Träger bekannt. Das weitere Vorgehen ergibt sich aus dem Handlungsleitfaden.

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Erwachsene innerhalb der Einrichtung erfolgt das Vorgehen anhand des Leitfadens mit Information der Leitung bzw. des Trägers, Dokumentation, Rücksprache mit der Fachberatung und Information der Fachaufsicht.

Anhänge:

- Handlungsplan bei sexuellem Übergriff durch Personal
- Selbsterklärung für Mitarbeiter\*innen
- Vorgehen nach §8a (4) SGB VIII

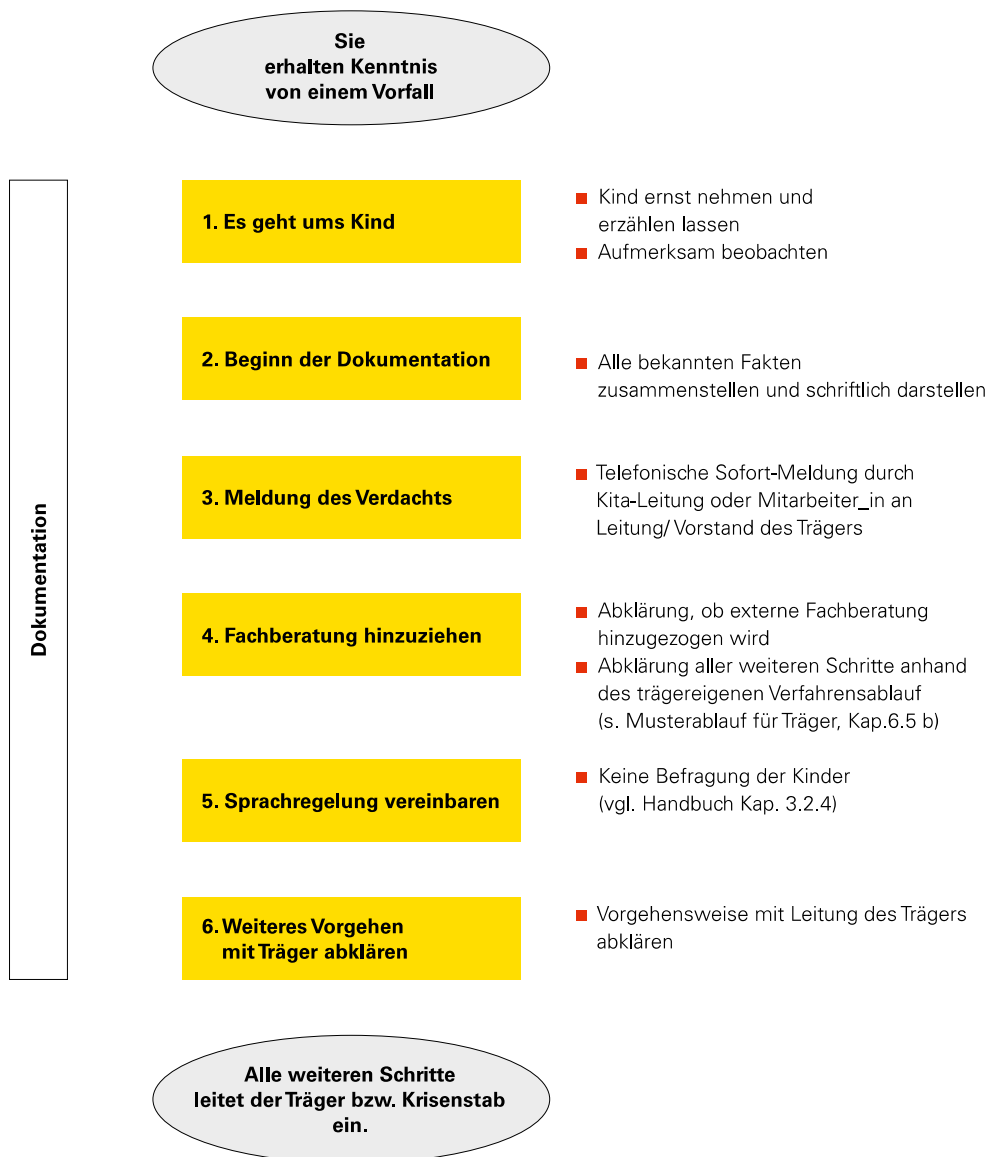


## 6.5 Handlungsplan bei sexuellem Übergriff durch Personal gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

### 6.5.a Verfahrensablauf

Bei sexuellem Übergriff durch Personal gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

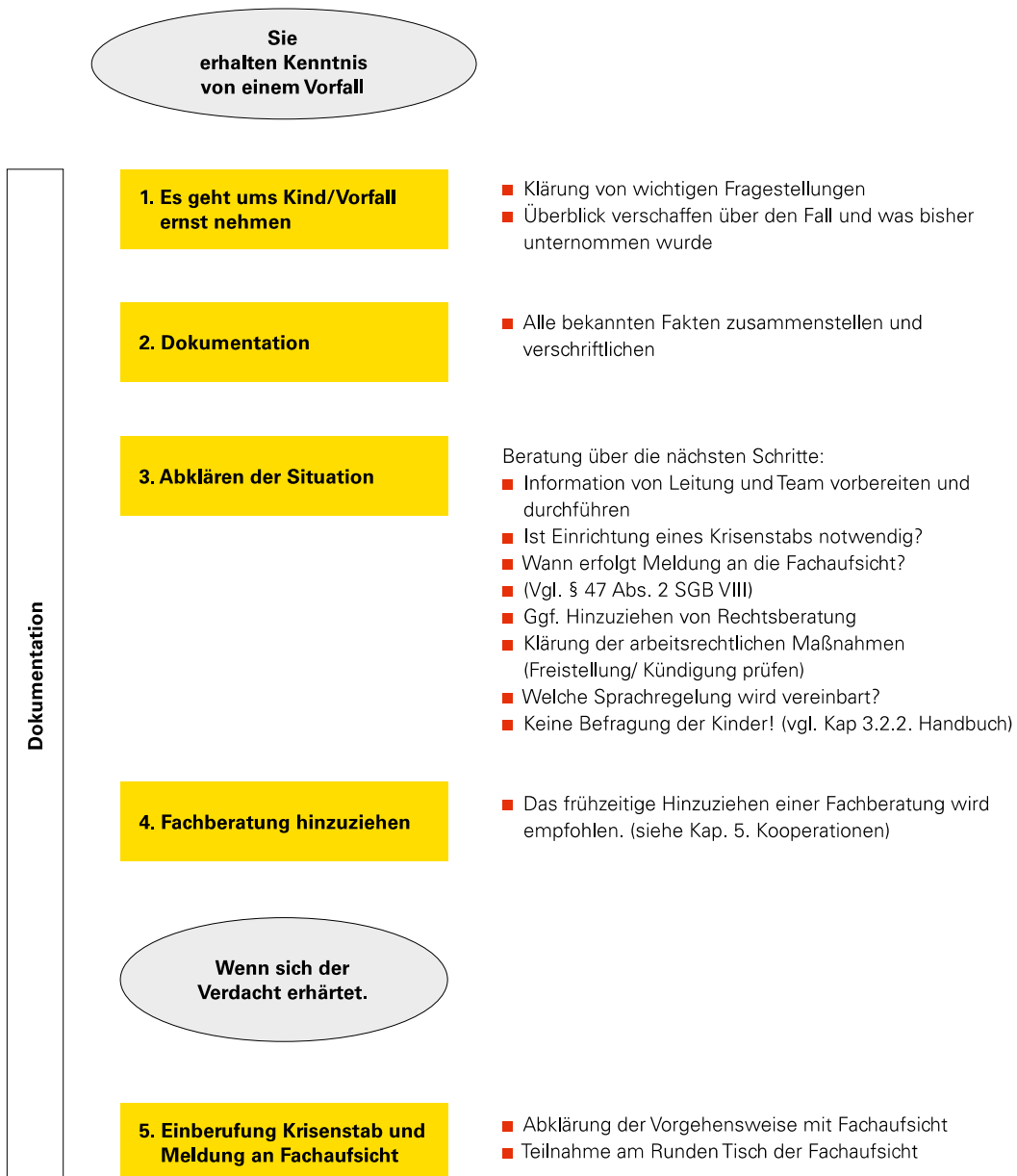
#### Handlungsschritte für die Kita-Leitung



## 6.5.b Verfahrensablauf

bei sexuellem Übergriff durch Personal gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen  
in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

### Handlungsschritte für die Leitung des Trägers



## Selbsterklärung / Selbstauskunft

Der Verein ..... will zum Zwecke der Prävention vor sexueller Gewalt sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in seinem Umfeld haupt- oder ehrenamtlich aktiv sind.

Inhalte dieser Selbstauskunft beziehen sich nur darauf, ob Personen in der Vergangenheit wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

---

### A. Erklärung:

Name, Vorname ..... Geboren am  
.....

I. Hiermit erkläre ich (bitte ankreuzen):

a) dass in der Vergangenheit keine Verurteilung wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich ausgesprochen wurde.

b) dass ich in der Vergangenheit wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat verurteilt wurde.

Datum des Urteils: .....

Rechtsgrundlage/Straftatbestand: .....

c) zum Zeitpunkt der Unterschrift kein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich anhängig ist.

d) zum Zeitpunkt der Unterschrift ein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich anhängig ist.

Rechtsgrundlage/Straftatbestand: .....

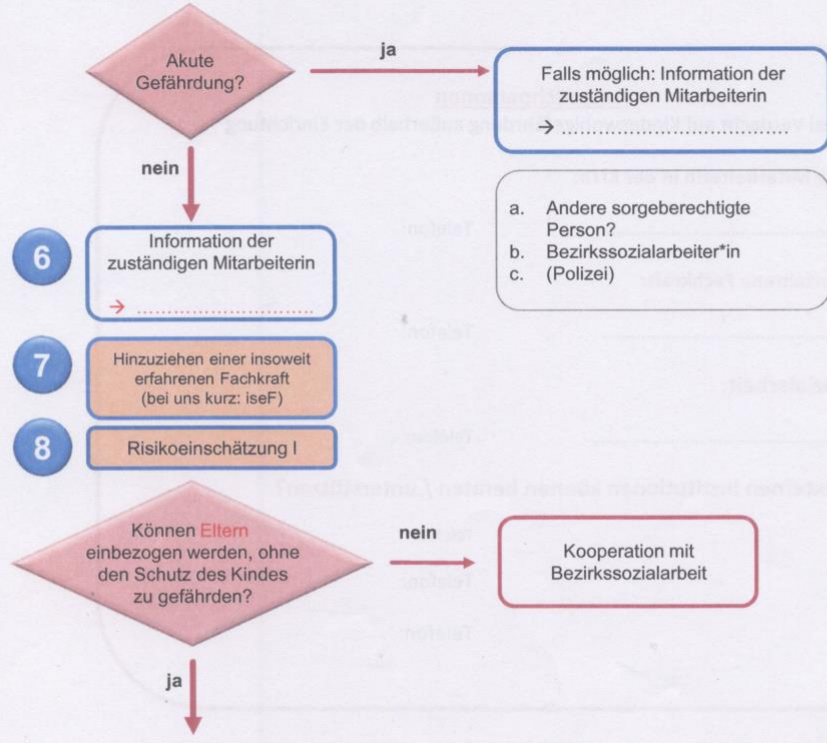
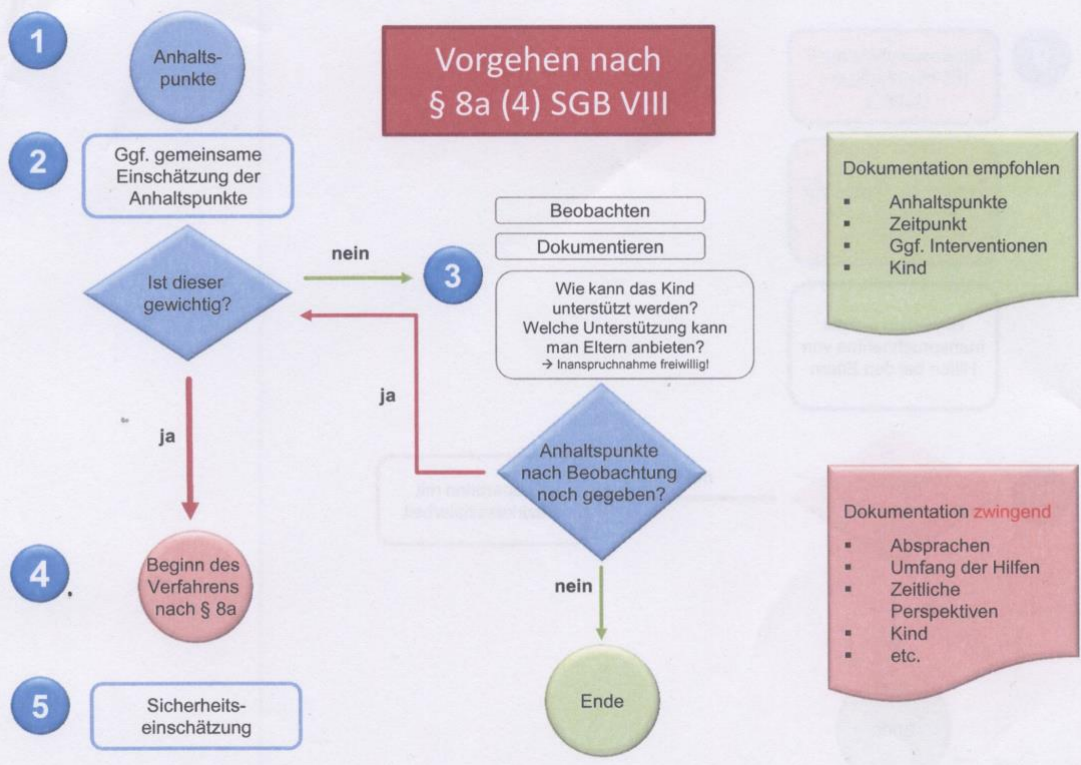
II. Hiermit verpflichte ich mich, zukünftig unverzüglich folgenden Ansprechpartner zu informieren, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich eingeleitet ist:

Ansprechpartner: ..... (Vorstand, Personalbeauftragte ...)

..... Ort / Datum / Unterschrift

## **B. Anlage:**

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
- § 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- § 174a (sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen)
- § 174b StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung)
- § 174c StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses)
- § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 177 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung)
- § 178 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge)
- § 179 StGB (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen)
- § 180a StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)
- § 181a StGB (Zuhälterei)
- § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
- § 183 StGB (exhibitionistische Handlungen)
- § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften) bis 184f StGB (Jugendgefährdende Prostitution)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- § 234 StGB (Menschenraub)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)



9

Risikoeinschätzung II  
(Einbeziehung der Eltern)

Erarbeiten von  
Hilfemöglichkeiten zur  
Abwendung der  
Gefährdung

Hinwirken auf die  
Inanspruchnahme von  
Hilfen bei den Eltern

10

Hilfen  
wirksam?

nein

Kooperation mit  
Bezirkssozialarbeit

ja

Ende

**Ansprechpersonen**

bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

**Zuständige Mitarbeiterin in der KiTa:**

Name: .....

Telefon: .....

**Insoweit erfahrene Fachkraft:**

Name: .....

Telefon: .....

**Bezirkssozialarbeit:**

Name: .....

Telefon: .....

**Welche externen Institutionen können beraten / unterstützen?**

Name:

Telefon:

Name:

Telefon:

Name:

Telefon:



9

Risikoeinschätzung II  
(Einbeziehung der Eltern)

Erarbeiten von  
Hilfemöglichkeiten zur  
Abwendung der  
Gefährdung

Hinwirken auf die  
Inanspruchnahme von  
Hilfen bei den Eltern

10

Hilfen  
wirksam?

nein

Kooperation mit  
Bezirkssozialarbeit

ja

Ende

**Ansprechpersonen**

bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

**Zuständige Mitarbeiterin in der KiTa:**

Name: .....

Telefon: .....

**Insoweit erfahrene Fachkraft:**

Name: .....

Telefon: .....

**Bezirkssozialarbeit:**

Name: .....

Telefon: .....

**Welche externen Institutionen können beraten / unterstützen?**

Name:

Telefon:

Name:

Telefon:

Name:

Telefon: